



Grund-, Mittelstufenschule

64853 Otzberg, Am Schafbuckel 29

Telefon 06162-809880, Fax 06162-8098820

E-Mail: obs_otzberg@schulen.ladadi.de

Lengfeld, 01. November 2012

Wichtige Rechtsvorschriften und Regelungen zum Schulalltag an der Otzbergschule

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, 1. Abschnitt, ABl. 9/11)

Mit der Aufnahme in die öffentliche Schule haben die Schülerinnen und Schüler das **Recht** auf Bildung, Förderung durch die Schule und Unterricht sowie das Recht auf Teilhabe an schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung.

Die Schülerinnen und Schüler haben die **Pflicht** zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit in Schule und Unterricht sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen.

Schulinterne Regelungen

Unser Schulmotto lautet: „**Gemeinsam lernen macht stark!**“ Dies bedeutet jedoch, dass alle am Schulleben beteiligten Personen, auf die Einhaltung der Vorschriften achten.

- I. Das **Rauchen in der Schule, auf den Toiletten und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten**. Die Verletzung dieses Rauchverbots führt immer wieder zu Ärgernissen und wird in der Benotung des Sozialverhaltens zum Ausdruck gebracht. **Nach § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren, JSchG** gilt: (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- II. **Handys und alle elektronischen Geräte** (wie iPhone, iPod, MP3-Player) **bleiben grundsätzlich ausgeschaltet**. Sichtbare Geräte (auch Kopfhörer) werden den Schülerinnen und Schülern abgenommen und sind von einem Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung nach Terminabsprache abzuholen. In dringenden Fällen können die Schülerinnen und Schüler jederzeit vom Sekretariat aus anrufen.
- III. Das **Verlassen des Schulgeländes** während der Unterrichtszeit oder in den Pausen ist für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen **nicht erlaubt**. Ausnahmen sind nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. In allen Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler eigenmächtig oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Somit entfällt die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden.
- IV. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind die **von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher pfleglich behandelt** und mit einem Einband versieht. Beschädigte Bücher müssen von Ihnen ersetzt werden. Mit der Bücherausgabe erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Vordruck, auf

dem Sie (Erziehungsberechtigte) bitte festgestellte Mängel notieren und von der Klassenlehrkraft gegenzeichnen lassen. Diese Vordrucke werden von den Klassenlehrkräften eingesammelt. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- V. Bei **Verstößen gegen geltende Rechtsnorm, gegen die Schulordnung oder bei Missachtung der Anweisungen der Lehrkräfte** werden Ordnungsmaßnahmen nach §§ 65 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses (ABl. 9/11) angewendet. Da solchen Fällen immer ein grobes Fehlverhalten zu Grunde liegt, hat die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme grundsätzlich negative Auswirkungen auf die Note im Sozialverhalten.
- VI. Bei **Beschädigungen von Schuleigentum / Fremdeigentum** wird der Verursacher / die Verursacherin zur Rechenschaft gezogen.

F. Wulff-Meyer
Schulleiterin



Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten und Schüler/innen:

„Wichtige Rechtsvorschriften und Regelungen zum Schulalltag an der Otzbergschule und schulinterne Regelungen“ vom 01. 11. 2012

Bei Verstößen gegen die schulinternen Regelungen haben die Schüler/-innen mit Konsequenzen zu rechnen. ((schriftliche) Ermahnungen, (schriftliche) Missbilligung, Ordnungsmaßnahmen, Note im Sozialverhalten ...)

Otzberg, den _____

Vor- und Zuname der Schülerin / des Schülers

Klasse

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Der Rücklauf ist Bestandteil der Schülerakte.